

## **GROÙE KREISSTADT HERRENBERG**

---

### **Ordnung zur Wahl der ausländischen Mitglieder des Ausländerbeirats der Stadt Herrenberg (Ausländerwahl- ordnung)**

**(Gemeinderatsbeschluß vom 2. Juli 1991)**

#### **§ 1**

#### **Demokratische Wahlen**

(1) Die ausländischen Mitglieder des Ausländerbeirats werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den ausländischen Wahlberechtigten gewählt.

(2) Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen, getrennt nach Nationalitäten bzw. nach der Gruppe der sonstigen Nationalitäten, unter Berücksichtigung der Grundsätze der Mehrheitswahl.

#### **§ 2**

#### **Wahlorgane**

(1) Wahlorgane sind

1. der Wahlleiter
2. der Ausländerwahlausschuß.

(2) Wahlbewerber können nicht Mitglieder des Ausländerwahlausschusses sein.

#### **§ 3**

#### **Wahlleiter**

Wahlleiter ist der Leiter des Amts für öffentliche Ordnung der Stadt Herrenberg.

## **Ausländerwahlordnung**

- 2 -

### **§ 4**

#### **Ausländerwahlausschuß**

(1) Die Stadt bildet für die Wahl spätestens 6 Monate vor dem Wahltag einen Ausländerwahlausschuß.

Diesem gehören an:

- der Wahlleiter als Vorsitzender
- die Vertreter der Gemeinderatsfraktionen, welche Mitglieder des Ausländerbeirats sind,
- je ein Wahlberechtigter der zur Wahl zugelassenen Nationalitäten bzw. der Gruppe der sonstigen Nationalitäten.

(2) Die ausländischen Mitglieder des Ausländerwahlausschusses werden vom Ausländerbeirat gewählt.

Sie müssen der deutschen Sprache mächtig sein und sollen bei der Übersetzung aller in Landessprache benötigten Schreiben, Vordrucke usw. mitarbeiten.

(3) Der Ausländerwahlausschuß führt die Wahl durch und stellt das Ergebnis der Wahl fest. Zur Durchführung der Wahlhandlung können im Bedarfsfall weitere Personen als Beisitzer von der Stadtverwaltung berufen werden.

(4) Der Ausländerwahlausschuß entscheidet ferner über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§ 9 Abs. 2), über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 15) und über die Reihenfolge der Bewerber auf dem Stimmzettel.

### **§ 5**

#### **Wahltag, Wahllokal, Wahlbezirk**

(1) Wahlbezirk ist die Stadt Herrenberg.

(2) Wahltag und Wahllokal werden vom Ausländerbeirat festgelegt.

(3) Die Wahl findet für alle wahlberechtigten Nationalitäten sowie für die Gruppe der sonstigen Nationalitäten am selben Tag im Wahllokal in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr statt.

### **§ 6**

#### **Wählerverzeichnis**

Die Stadt legt Wählerverzeichnisse an, in denen die Wahlberechtigten der einzelnen Nationalitäten sowie der Gruppe der sonstigen Nationalitäten vom Amtswegen mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift eingetragen werden. Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

## **Ausländerwahlordnung**

- 3 -

### **§ 7**

#### **Auslegung der Wählerverzeichnisse**

Die Wählerverzeichnisse werden an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen, spätestens am 20. Tag vor dem Wahltag, von der Stadt an einem allgemein zugänglichen Ort zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Auflegungsort und -zeit werden vor Beginn der Auslegungsfrist festgesetzt und den Wahlberechtigten bekanntgegeben.

### **§ 8**

#### **Benachrichtigung der Wahlberechtigten**

Die Stadt benachrichtigt jeden richtig erfaßten und erreichbaren Wahlberechtigten vor Auslegung des Wählerverzeichnisses, daß er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Benachrichtigung enthält die Daten des Wählerverzeichnisses und führt Wahlraum, Wahlzeit und Wahltag auf.

Die Benachrichtigung erfolgt in deutscher, englischer, griechischer, italienischer und türkischer Sprache.

### **§ 9**

#### **Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis**

(1) Gegen das Wählerverzeichnis können bis zum Ende der Auslegungsfrist mündlich oder schriftlich beim Wahlamt Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen können die Aufnahme eines neuen Eintrags sowie die Streichung oder Berichtigung eines vorhandenen Eintrags zum Gegenstand haben.

(2) Über die Einwendungen entscheidet das Wahlamt. Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Woche Einspruch beim Ausländerwahlausschuß eingelegt werden.

### **§ 10**

#### **Änderung im Wählerverzeichnis**

Die Stadtverwaltung kann Änderungen in den Wählerverzeichnissen, insbesondere die Eintragung und die Streichung von Wahlberechtigten, vom Amts wegen jederzeit vornehmen, soweit dies nach § 5 Abs. 4 der Richtlinien des Ausländerbeirats erforderlich ist.

## **Ausländerwahlordnung**

- 4 -

### **§ 11**

#### **Abschluß der Wählerverzeichnisse**

Die Wählerverzeichnisse sind vom Wahlamt am zweiten Tag vor dem Wahltag unter Berücksichtigung ergänzender Entscheidungen im Berichtigungsverfahren endgültig abzuschließen und zu beurkunden.

### **§ 12**

#### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Der Wahlleiter gibt spätestens 5 Monate vor dem Wahltag die Wahl bekannt und fordert dabei zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Bekanntmachung erfolgt in deutscher, englischer, griechischer, italienischer und türkischer Sprache.

### **§ 13**

#### **Einreichung von Wahlvorschlägen**

(1) Wahlvorschläge können nur von Wahlberechtigten für die jeweilige Nationalität bzw. für die Gruppe der sonstigen Nationalitäten bis spätestens am 100. Tag vor dem Wahltag bei der Stadtverwaltung eingereicht werden. Für die Wahlvorschläge sind die von der Stadt zur Verfügung gestellten Formblätter in deutscher Sprache zu verwenden.

(2) Jeder einzelne Wahlvorschlag darf nicht mehr als 8 Bewerber enthalten.

(3) In jedem Wahlvorschlag müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben die Bewerber mit Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Beruf und Anschrift aufgeführt sein. Für jeden Wahlvorschlag sind ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter zu benennen, die ermächtigt und verpflichtet sind, für den Wahlvorschlag die zur Beseitigung etwaiger Ansprüche erforderlichen Erklärungen entgegenzunehmen oder abzugeben.

(4) Auf besonderen Formblättern in deutscher Sprache hat jeder Bewerber zu erklären, daß er

1. der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt,
2. deutsch spricht und versteht,
3. die Voraussetzung der Wählbarkeit (§ 5 der Richtlinien des Ausländerbeirats) erfüllt,
4. bereit ist, im Falle seiner Wahl und Berufung die Grundwerte und Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu achten und bei seiner ehrenamtlichen Tätigkeit beachten wird.

## **Ausländerwahlordnung**

- 5 -

- (5) Wahlvorschläge müssen von mindestens 25 Wahlberechtigten der jeweiligen Nationalität bzw. der Gruppe der sonstigen Nationalitäten eigenhändig unterschrieben sein. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterzeichnungen sind in jedem Fall ungültig. Die Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift angeben. Auch die Bewerber dürfen den Wahlvorschlag unterzeichnen.

### **§ 14**

#### **Ungültige Wahlvorschläge**

- (1) Wahlvorschläge sind ungültig,
1. wenn sie nicht innerhalb der Frist nach § 13 Abs. 1 bei der Stadtverwaltung eingegangen sind,
  2. wenn sie nicht auf den von der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellten Formblättern erfolgt sind,
  3. wenn sie bis Ablauf der Einreichungsfrist nicht von der vorgeschriebenen Zahl Wahlberechtigter eigenhändig unterzeichnet sind,
  4. wenn sie nicht die für die Bewerber vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind,
  5. wenn die Zustimmung des Bewerbers zu seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag nicht vorliegt oder die in § 13 Abs. 4 Nr. 2 - 4 genannten Erklärungen des Bewerbers fehlen,
  6. wenn sie nicht wählbare Personen vorschlagen.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Ziffern 4, 5 und 6 ist der Wahlvorschlag nur bezüglich derjenigen Bewerber ungültig, auf die sich der Mangel bezieht.
- (3) Eventuelle Mängel in den Wahlvorschlägen sind innerhalb von 3 Tgen nach Aufforderung durch die Stadtverwaltung vom Vertrauensmann des Wahlvorschlags zu beseitigen.

### **§ 15**

#### **Entscheidung des Ausländerwahlausschusses, Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

- (1) Der Ausländerwahlausschuß prüft die eingereichten Wahlvorschläge nach Maßgabe des § 14 und entscheidet spätestens am 60. Tage vor der Wahl über die Zulassung.
- (2) Die Wahlvorschläge sind nach der Reihenfolge ihres Eingangs zu numerieren. Sind zugelassene Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, entscheidet über ihre Reihenfolge das Los.

## **Ausländerwahlordnung**

- 6 -

(3) Der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge und die Bewerber auf den Stimmzetteln spätestens 30 Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.

### **§ 16**

#### **Stimmzettel**

Für jede der einzelnen wahlberechtigten Nationalitäten bzw. für die Gruppe der sonstigen Nationalitäten wird von der Stadt ein eigener Stimmzettel hergestellt. Die Beschriftung erfolgt in deutscher, englischer, griechischer, italienischer und türkischer Sprache.

Der Stimmzettel enthält die Bewerber in der vom Ausländerwahlausschuß festgelegten Reihenfolge. Diese Reihenfolge ergibt sich aus der Numerierung nach § 15 Abs. 2. Die Stimmzettel können eine unterschiedliche Farbe haben.

### **§ 17**

#### **Wahlhandlung, Verfahrensgrundsätze**

(1) Für die Wahl gelten grundsätzlich die Vorschriften der Kommunalwahlordnung sinngemäß, sofern in den Richtlinien des Ausländerbeirats und in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Im Abstimmungsraum ist ein Abdruck der Kommunalwahlordnung sowie ein Abdruck der Richtlinien des Ausländerbeirats und dieser Wahlordnung aufzulegen.

(3) Der Wahlberechtigte soll seine Wahlbenachrichtigung zur Abstimmung mitbringen. Auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen.

### **§ 18**

#### **Wahlverfahren**

(1) Die Wahl erfolgt getrennt nach wahlberechtigten Nationalitäten sowie der Gruppe der sonstigen Nationalitäten.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat zwei Stimmen, wobei der Wähler seine Stimmen nur vorgedruckten Bewerbern geben kann. Andere Namen darf er nicht hinzufügen. Kumulieren ist nicht möglich.

(3) Der Wähler vergibt seine Stimmen in der Weise, daß er die von ihm gewünschten Bewerber auf dem Stimmzettel eindeutig kennzeichnet (positive Kennzeichnung).

### **§ 19**

#### **Ungültige Stimmzettel**

Ungültig sind Stimmzettel,

## **Ausländerwahlordnung**

- 7 -

1. die nicht von der Stadt ausgegeben sind,
2. die ganz durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten sind,
3. die mit beleidigenden Worten versehen sind,
4. wenn der Wähler gegen die Gewählten eine Verwahrung oder einen Vorbehalt beifügt,
5. wenn der Wahlumschlag außer dem amtlichen Stimmzettel noch weitere Schriftstücke oder Gegenstände enthält,
6. wenn der Wille des Wählers nicht eindeutig erkennbar ist,
7. die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden sind.
8. Ein Wahlumschlag, der keinen Stimmzettel enthält, gilt als ungültiger Stimmzettel. Gleiches gilt für einen gekennzeichneten Wahlumschlag.

### **§ 20**

#### **Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Der Ausländerwahlausschuß ermittelt die auf die Bewerber der einzelnen Nationalitäten bzw. auf die Gruppe der sonstigen Nationalitäten entfallenden Stimmzahlen.
- (2) Der Ausländerwahlausschuß stellt für jede Nationalität sowie für die Gruppe der sonstigen Nationalitäten das Wahlergebnis fest.
- (3) Innerhalb jeder wahlberechtigten Nationalität sowie der Gruppe der sonstigen Nationalitäten gelten die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen als gewählt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.
- (4) Die nicht gewählten Bewerber sind innerhalb der jeweiligen Nationalität bzw. der Gruppe der sonstigen Nationalitäten in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzleute.
- (5) Das Wahlergebnis wird amtlich bekanntgemacht.
- (6) Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber und fordert sie auf, binnen zwei Wochen zu erklären, ob sie bereit sind, als ehrenamtlich tätige Einwohner im Ausländerbeirat mitzuwirken. Unterbleibt eine Äußerung innerhalb dieser Frist, so wird unterstellt, daß diese Bereitschaft nicht vorhanden ist und nächste Ersatzbewerber bestellt; auf diese Reihenfolge ist der gewählte Bewerber hinzuweisen.
- (7) **Wahlanfechtung**  
Gegen die Wahl kann binnen einer Woche nach der amtlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem Wahlberechtigten und von jedem Bewerber Einspruch beim Ausländerwahlausschuß erhoben werden. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn ihm mindestens 5 Wahlberechtigte beitreten. Über den Einspruch entscheidet der Ausländerwahlausschuß.

## **Ausländerwahlordnung**

- 8 -

### **§ 21 Inkrafttreten**

Die Ausländerwahlordnung tritt am Tage nach der Beschlußfassung im Gemeinderat in Kraft.